

Satzung des
Hannoverschen
Radspport-Clubs
von 1912 e.V

Präambel

Alle aufgeführten Funktionen stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche und männliche Mitglieder offen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Hannoverscher Radsport-Club von 1912 e. V.", nachfolgend kurz HRC genannt.
2. Der HRC ist Mitglied des Radsportverbandes Niedersachsen e.V.
3. Der HRC hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des HRC ist die Förderung und Pflege des Radsports, insbesondere durch die
 - a) Förderung und Entwicklung des Strassen-, Bahn- und Breitensports
 - b) Förderung der Jugendarbeit
 - c) Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder
 - d) Organisation, Durchführung und Teilnahme an Radsportveranstaltungen
2. Der HRC ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der HRC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der HRC ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des HRC erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HRC.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HRC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle ehrenamtlichen Tätigkeiten können durch Auslagen, insbesondere für Teilnahmen an Sitzungen und Tagungen sowie nachgewiesenen Auslagen, soweit diese angemessen sind, erstattet werden. Angemessene Pauschalen sind zulässig.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gemäß § 3 Nr. 26 a EstG eine pauschale jährliche Tätigkeitsvergütung erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den HRC keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des HRC kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die bestehende Vereinssatzung an.
5. Die Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder bedarf des einstimmigen Beschlusses des Vorstandes. Hiergegen ist ein Einspruch nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann mit monatlicher Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen.
3. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Der gezahlte Mitgliedsbeitrag verbleibt dem Verein.
5. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

6. Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag hin, nach vorheriger Gelegenheit zur Stellungnahme, vom Vorstand aus dem HRC ausgeschlossen werden.
7. Die Ausschließung eines Mitglieds kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) Gröbliche und schuldhafte Verletzung der in § 8 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder
 - b) Nichtbegleichung seiner eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung
 - c) Schuldhafte Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze der vorliegenden Satzung, insbesondere grobe Verstöße gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche zweckgebundene Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind im voraus zu entrichten.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 14.ten Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und durch Ihren gesetzlichen Vertreter (§ 4.2) Ihre Interessen wahrnehmen lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Als Vorstandsmitglieder (§ 12.3) sind Mitglieder vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an wählbar.
3. Für alle Ämter und Funktionen innerhalb des HRC ist Wiederwahl zulässig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind neben § 7 insbesondere berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung des HRC zu befolgen, nicht gegen die Interessen des HRC zu handeln, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu zahlen und an allen sportlichen Veranstaltungen des Radsports nach Kräften mit zuwirken.
3. In allen aus der Mitgliedschaft zum HRC erwachsenden Rechtsangelegenheiten verpflichten sich die Mitglieder (sei es zu anderen Vereinsmitgliedern oder übergeordneten Sportbünden sowie Sportfachverbänden) deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 9 Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4.3) oder gegen einen Ausschluss (§ 5.7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 10 Vereinsorgane

1. Organe des HRC sind
 - a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
 - b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr im ersten Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Den Termin der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder

- ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit entsprechender Begründung beim Vorstand beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
 4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellen der stimmberechtigten Mitglieder des HRC
 - b) Bekanntmachung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Entgegennahme der Berichte
 - d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge zur Mitgliederversammlung
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig wobei die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Zwei Stimmzähler haben das Abstimmungsergebnis festzustellen.
 6. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
 7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
 8. Über die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. Vorsitzender
- b. Zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Schatzmeister
- d. Stellvertretender Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. Schriftführer
- b. Fachwart für Rennsport
- c. Jugendleiter
- d. Fachwart für RTF
- e. Fachwart für Radwandern
- f. Sozialwart
- g. Pressewart
- h. Clubhausverwaltung
- i. Materialverwaltung

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gemäss § 7.3 gewählt. Dabei werden in Jahren mit

ungerader Zahl

- a) Vorsitzender
- b) 2. Stellvertretender Vorsitzender
- c) Stellvertretender Schatzmeister
- d) Fachwart für Rennsport
- e) Fachwart RTF
- f) Sozialwart

gerader Zahl

- a) 1. Stellvertretender Vorsitzender
- b) Schatzmeister
- c) Schriftführer
- d) Jugendleiter
- e) Fachwart Radwandern
- f) Pressewart

g) Clubhaus- + Material-Verwaltung
gewählt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende allein oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Stellvertreter des Schatzmeisters.
4. Bei Rechtsgeschäften, die einen Wert von 500 € überschreiten, ist die Zustimmung des Schatzmeisters oder seines Vertreters erforderlich.
5. Der Vorstand (§ 12.3) ist ermächtigt, das Recht zur Vermarktung bezahlter Sportler auf Dritte zu übertragen. Alle Einnahmen aus diesen Verträgen werden satzungsgemäß verwendet.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Belange des Vereins.
7. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist nach Maßgabe von § 11.5 beschluss- und entscheidungsfähig.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahre gemäss § 7.3 in Jahren mit
ungerader Zahl gerader Zahl
a) Kassenprüfer B a) Kassenprüfer A und C
,die dem Vorstand gemäss § 12.1 nicht angehören dürfen. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 11.1) ist die Abrechnung des Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, ohne vorherige Anmeldung weitere Prüfungen vorzunehmen.
4. Bei jeder Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein.
5. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und seines Stellvertreters.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Auf Anträge zur Satzungsänderung muss in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
3. Ein Dringlichkeitsantrag zur Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 15 Vereinsfarben

1. Die Vereinsfarben des HRC sind rot – weiß.

§ 16 Ehrenmitglieder

1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die Ehrenerwählten haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4. Die Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen (nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten) an den Radsportverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Ermächtigung zur Satzungsänderung

1. Der Vorstand wird ermächtigt Änderungen und Ergänzungen in der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über die bei Wahlen und Beschlüsse notwendige Mehrheit und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen. Diese Eintragung gilt auch für Satzungsänderungen nach Eintragung des Vereins.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des HRC am 15. Februar 2014 in Hannover beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Hannover, den 15.02.2014

(Unterschriften Vorstand)